

B.) Vorabfragen für Herrn [REDACTED] zur Fällliste auf privatem Grund (Aug. 22):

1.) zu Nr. 22: Weshalb sollen im Isfeldkamp 5-7 für 15 Bäume nur 3 nachgepflanzt werden?

Antwort zu Nr. 22:

Die Fällung der hinsichtlich ihrer Vitalität abgängigen bzw. in Teilen bereits abgestorbenen Fichten erfolgt zustandsbedingt bzw. aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht. Vor diesem Hintergrund hat das Amt im hier vorliegenden Fall eine Ersatzpflanzung aus drei Laubbäumen sowie einer 35 Meter langen Hecke bestimmt. Die Ersatzpflanzungen wurden im Rahmen des naturschutzrechtlichen Prüfverfahrens sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht als fachlich geeignet sowie als insgesamt angemessen und zumutbar erachtet.

2.) zu Nr. 28: Wieso wurde bei der baubedingten Fällung von 19 Bäumen im Lüttkamp 27 nur eine Ersatzpflanzung v. 3 Bäumen zur Auflage gemacht? Wie hoch liegt der Ersatzzahlungsbetrag?

Das im Rahmen der Beteiligung am bauaufsichtlichen Verfahren erfolgte naturschutzrechtliche Prüfverfahren nach der Baumschutzverordnung führte zu dem Ergebnis, dass die beantragten Fällung von siebzehn Fichten, einer Zierkirsche und einem Walnussbaum im Zusammenhang mit dem genehmigten Bauvorhaben zuzulassen sind. Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass auf dem Grundstück ein Baumbestand verbleibt, der im Rahmen der Neugestaltung des Grundstücks geschützt und entwickelt wird, hat das Amt im Rahmen der genehmigten Freiflächenplanung eine Ersatzpflanzung aus drei Laubbäumen sowie insgesamt 60 Meter Hecke bestimmt. Die Ersatzpflanzungen wurden im Rahmen des Prüfverfahrens sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht als fachlich geeignet sowie als insgesamt angemessen und zumutbar erachtet.

3.) zu Nr. 31: Wie hoch liegt bei dieser Fällgenehmigung der Ersatzzahlungsbetrag?

Antwort zu Nr. 31:

Die Ersatzzahlung beträgt 2.000 EUR

4.) zu Nr. 35: Weshalb wurde bei der Genehmigung einer baubedingten Fällung von 16 Bäumen am Tönninger Weg 73a nur eine Pflanzung von 9 Ersatzbäumen zur Auflage gemacht?

Antwort zu Nr. 35:

Das im Rahmen der Beteiligung am bauaufsichtlichen Verfahren erfolgte naturschutzrechtliche Prüfverfahren nach der Baumschutzverordnung führte zu dem Ergebnis, dass die beantragte Fällung von fünfzehn Fichten einer Birke sowie die Rodung einer 48 Meter langen Hecke im Zusammenhang mit dem genehmigten Bauvorhaben zuzulassen sind. Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass auf dem Grundstück ein Baumbestand verbleibt, der im Rahmen der Neugestaltung des Grundstücks geschützt und entwickelt wird, hat das Amt im Rahmen der genehmigten Freiflächenplanung eine Ersatzpflanzung aus neun Laubbäumen, fünf Solitärsträuchern sowie insgesamt 65 Meter Hecke bestimmt. Die Ersatzpflanzungen wurden im Rahmen des Prüfverfahrens sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht als fachlich geeignet sowie als insgesamt angemessen und zumutbar erachtet.

- 5.) zum Halbmondsweg 8: Hier wurde baubedingt eine hohe und lange Hecke entfernt, ohne dass der Grünausschuss per Fällliste darüber informiert wurde.
- a.) Wie erklärt sich dieser Vorgang? Weshalb wurde für diese gerodete Hecke keinerlei Ersatzpflanzung zur Auflage gemacht?
 - b.) Gab es eine Genehmigung für die dort entstandene massive Versiegelung der Grünflächen? Hat sich das Amt diese Versiegelung vor Ort inzwischen angeschaut?

Antwort zu 5.:

Dem Amt liegen unter der genannten Belegenheit „Halbmondsweg 8“ keine Vorgänge bzw. keine Kenntnisse zum Sachverhalt vor. Handelt es sich ggf. um ein anderes Grundstück?